

15. Sitzung der BfR-Kommission für Wein- und Fruchtsaftanalysen

Protokoll vom 21. Juni 2022 (online-Sitzung)

Die Kommission für Wein- und Fruchtsaftanalysen berät als ehrenamtliches und unabhängiges Sachverständigengremium das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Fragen insbesondere zur Entwicklung, Prüfung und Validierung von Analysemethoden für Erzeugnisse des Weingesetzes und Fruchtsaft sowie zur Harmonisierung von Analyseverfahren für die Überwachung dieser Produkte. Mit ihrer wissenschaftlichen Expertise berät die Kommission das BfR und kann dem Institut im Krisenfall als Expertinnen- und Expertennetzwerk zur Seite stehen.

Die Kommission besteht aus 15 Mitgliedern, die für einen Turnus von vier Jahren über ein offenes Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren berufen wurden und sich durch wissenschaftliche Expertise auf ihrem jeweiligen Fachgebiet auszeichnen. Die Kommissionmitglieder sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten und zur unparteilichen Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet. Eventuelle Interessenkonflikte zu einzelnen in der Sitzung behandelten Tagesordnungspunkten (TOPs) werden transparent abgefragt und offengelegt.

Aus dem vorliegenden Ergebnisprotokoll geht die wissenschaftliche Meinung der BfR-Kommission hervor. Die Empfehlungen der Kommission haben allein beratenden Charakter. Die Kommission selbst gibt keine Anordnungen und keine Gutachten heraus und ist dem BfR gegenüber auch nicht weisungsbefugt (und umgekehrt) oder in dessen Risikobewertungen involviert.

TOP 1 Begrüßung und Vorstellungsrunde

Der Geschäftsführer der Kommission begrüßt die Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmer zur 1. Sitzung der neuen Berufenungsperiode. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellen sich vor.

TOP 2 Einführung in das Kommissionswesen des BfR und in die Kommission für Wein- und Fruchtsaftanalysen

Der Geschäftsführer erläutert die Aufgaben von BfR-Kommissionen, speziell der BfR-Kommission für Wein- und Fruchtsaftanalysen.

Die Wein- und Fruchtsaftanalysenkommission berät das Bundesinstitut für Risikobewertung im Rahmen seiner Verpflichtungen nach § 35 der Wein-Überwachungs-Verordnung¹. Dabei werden Fragen der Harmonisierung der Analyseverfahren zur Überwachung von Wein und Fruchtsaft erörtert und Stellungnahmen für die Internationale Organisation für Rebe und Wein (OIV) und EU-Kommissionen vorbereitet. Außerdem ist die Entwicklung, Prüfung und Validierung von Analysemethoden für Erzeugnisse des Weingesetzes und der Fruchtsaftverordnung sowie die Entwicklung und Prüfung neuer Isotopen-Analysemethoden zur Erweiterung der EU-Weindatenbank ein Tätigkeitsfeld der Kommission. Auch die Interpretation von Analysendaten und Datensätzen zum Zwecke der Beurteilung sowie deren Weiterentwicklung ist eine Aufgabe der Kommission.

Die Kommission nimmt den Bericht zur Kenntnis.

¹ Wein-Überwachungsverordnung, neugefasst durch Bek. v. 14.05.2002, zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 4.1.2016

Namentlich gekennzeichnete Beiträge der Kommissionmitglieder geben die Meinung des jeweiligen Autors und nicht die Meinung des Bundesinstituts für Risikobewertung wieder.

TOP 3 Risikofrüherkennung

Der Geschäftsführer erläutert das Prinzip der Risikofrüherkennung des BfR und fragt unter den Mitgliedern mögliche Themenfelder, die Potential für neue gesundheitliche Risiken bergen, ab. Dies können z.B. neue Technologien, Kontaminanten, illegale/unzulässige Anwendung von Substanzen, Lebensmitteltäuschung, neue Trends oder Verhaltensweisen von Konsumentinnen und Konsumenten sein.

Die Mitglieder tauschen sich über potentielle Risikofelder im Bereich des Weines und Fruchtsaftes sowie über Frühwarnsysteme aus.

TOP 4 Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden

Herr Brzezina wird einstimmig per Handzeichen zum Vorsitzenden der Wein- und Fruchtsaftanalysekommision gewählt und nimmt die Wahl an. Als stellvertretende Vorsitzende wird Frau Dr. Koswig einstimmig per Handzeichen gewählt. Sie nimmt die Wahl an.

TOP 5 Annahme der Tagesordnung und Abfrage eventueller Interessenskonflikte

Der Vorsitzende Herr Brzezina fragt mündlich ab, ob Interessenkonflikte zu einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) oder speziellen Themen bestehen. Die Mitglieder geben an, dass diesbezüglich keine Interessenkonflikte vorliegen.

Der Vorsitzende fragt nach Änderungswünschen zur Tagesordnung. Letztere wird ohne inhaltliche Änderungen angenommen. Es nehmen 12 von 15 Mitgliedern an der Sitzung teil. Die Kommission ist somit beschlussfähig.

TOP 6 Bericht aus der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV)

Herr Brzezina berichtet von der 63. Sitzung der Unterkommision für Analysemethoden der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) vom 16.-19. März 2022 (Videokonferenz). Er stellt neue Beschlüsse, aktuelle Resolutionsentwürfe und zukünftige OIV-Analysemethoden vor.

Die Kommission nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 7 Sachstandberichte zur Protonen-Kernresonanzspektroskopie (¹H-NMR)-Analytik im Wein- und Fruchtsaftbereich

Die Kommissionsmitglieder und das BfR berichten über aktuelle und geplante Tätigkeiten auf dem Gebiet der ¹H-NMR-Analytik im Wein- und Fruchtsaftbereich:

- Herr Dr. Seifert berichtet über die Arbeiten am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL):
 - Die Akkreditierung der nichtzielgerichteten NMR Analytik wird derzeit angestrebt.
 - Entwicklung eines Fruchtsaft-Screeners für Apfelsaft, Orangensaft und Tomatensaft zur Unterscheidung zwischen Bio- und konventionell erzeugten Produkten, Direktsaft

Namentlich gekennzeichnete Beiträge der Kommissionsmitglieder geben die Meinung des jeweiligen Autors und nicht die Meinung des Bundesinstituts für Risikobewertung wieder.

- und Saft aus Konzentrat sowie Herkunft zwischen bayerischen Streuobstwiesen und anderen Herkünften.
- Entwicklung eines Franken-Wein-Screeners zur Verifizierung der Herkunftsregion Franken sowie zur Rebsorten- und Jahrgangsunterscheidung
 - Quantitative Untersuchung zur Bestimmung des Birnensaftanteils in Apfelsaft.
 - Das BfR berichtet über Projekte zur nicht-zielgerichteten Analyse von Wein und die Arbeit des Winechecker-Projektes:
 - Von 2018-2020 am BfR Vermessung von rund 2000 Weinen zur Etablierung von Mess- und Datenroutinen.
 - Untersuchungen zur Vergleichbarkeit von Messungen an verschiedenen NMR-Geräten im Rahmen einer Doktorarbeit.
 - Quantitative $^1\text{H-NMR}$ wird aktuell auf der Basis der OIV-Methode etabliert.
 - Das Winechecker-Projekt ist ein Kooperationsprojekt der Experten der Länder und des BfR, aktuell wird die Standardarbeitsanweisung (SOP) für die Probenvorbereitung und Messung finalisiert. Das BfR sucht derzeit nach Lösungen für die Fertigstellung des Prototyps der Winechecker-Datenbank.
 - Herr Brzezina berichtet über die Arbeiten am Institut für Lebensmittelchemie und Arzneimittelprüfung (ILCA) Mainz:
 - Quantitative $^1\text{H-NMR}$ -Methode für Weininhaltsstoffe auf der Basis der OIV-Methode, erweitert auf über 20 Parameter, ist akkreditiert.
 - Über 2000 $^1\text{H-NMR}$ -Messungen von Weinen aus der Qualitätsweinprüfung pro Jahr.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nehmen die Berichte zur Kenntnis, ergänzen eigene Projekte und diskutieren über zukünftige Schwerpunkte.

TOP 8 Update Mindestmostgewichte/Mindestalkoholgehalte

Bei der Verwendung der Tabelle zur Ermittlung des natürlichen Alkoholgehaltes aus Oechsle-Graden aus der Anlage 8 der Weinverordnung (WeinV)² ergibt sich, wie bereits auf vorherigen Sitzungen der BfR-Kommission für Wein- und Fruchtsaftanalysen³ berichtet und diskutiert, eine systematische Abweichung zu den tatsächlichen Alkoholgehalten. Die Tabelle basiert auf einem einheitlichen zuckerfreien Extrakt von 30 g/l. Bei heutigen Mosten ist der zuckerfreie Extrakt jedoch häufig erheblich geringer (20-25 g/l), woraus sich ein systematischer Umrechnungsfehler bei der Verwendung der Tabelle ergibt.

Seit 2019 haben sich die Kommissionsmitglieder 10.000 Daten von Mostgewichten (in Oechsle) und korrelierenden Gesamtalkoholgehalten von Wein gesammelt. Bei der Auswertung der Daten zeigte sich, dass sich die empirische Korrelation zwischen dem Mostgewicht und dem Gesamtalkoholgehalt auf der Grundlage der neuen Daten geändert hat und sich von der Korrelation aus der WeinV² unterscheidet. Die aus den neuen Daten berechnete Regression hat eine flachere Steigung als die der Weinverordnung², weshalb sich unter 101 °Oe höhere und oberhalb der 101 °Oe niedrigere Alkoholgehalte ergeben als aus der derzeit gültigen Umrechnungstabelle aus der WeinV. Es wird darauf hingewiesen, dass zwar eine hohe Korrelation zwischen dem Oechsle-Gehalt und dem Alkoholgehalt besteht, die statistische Vorhersage aber jedem Oechsle-Grad nicht

² Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert

³ Top 13 der 11. Sitzung am 21./22.06.2018, Top 12 der 12. Sitzung am 03./04.06.2019, Top 5 der 13. Sitzung am 16.06.2020, TOP 7 der 14. Sitzung am 15.06.2021

Namentlich gekennzeichnete Beiträge der Kommissionmitglieder geben die Meinung des jeweiligen Autors und nicht die Meinung des Bundesinstituts für Risikobewertung wieder.

genau einen Wert, sondern wissenschaftlich richtig einen Bereich für den Alkoholgehalt von ca. 2 Vol% zuweist.

Die Kommissionsmitglieder diskutieren die Ergebnisse sowie die durchgeführte Validierung und sind mit der neuen Korrelation einverstanden. Die neu ermittelte Korrelation wird in Form einer Datentabelle an das BMEL übermittelt mit dem Ziel, die derzeit gültige Tabelle der Anlage 8 zu ersetzen. Darüber hinaus wird ein Autorenteam gebildet, um eine wissenschaftliche Publikation zu erarbeiten.

TOP 9 Messunsicherheit und Konformitätsbewertung in der Getränkeanalytik

Als zuverlässige Größe für die Messunsicherheit hat sich in der Weinbeurteilung die Verwendung der Vergleichsstandardabweichung (S_R) der OIV-Methoden bewährt, wenn das Labor zuvor nachgewiesen hatte, dass die im Labor erzielten Ergebnisse im vorgegebenen Präzisionsbereich liegen. Gemäß ISO 17025 soll die Messunsicherheit nicht mehr abgeschätzt, sondern ermittelt werden. Das BfR befragt die Kommissionsmitglieder zum Umgang mit Messunsicherheiten und Konformitätsbewertungen in akkreditierten Laboren, sowie ihre Erfahrungen diesbezüglich mit der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS).

Die Mitglieder tauschen sich zu Vorgehensweisen hinsichtlich der Messunsicherheiten und Konformitätsbewertungen in akkreditierten Laboren aus.

TOP 10 Vorstellung des Nationalen Referenzlabors (NRL) Zusatzstoffe und Aromen

Im August 2021 wurde das Nationale Referenzlaboratorium (NRL) für Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen am BfR in der Fachgruppe Produktidentität, Warenketten und Rückverfolgbarkeit eingerichtet. Die Leiterin des NRL stellt aktuelle Aktivitäten zum Aufbau des NRL vor. Nach Abschluss der Etablierung wird das NRL ein vollumfängliches Leistungsspektrum gemäß der EU-Verordnung über amtliche Kontrollen⁴ anbieten können.

Die Mitglieder nehmen den Bericht zur Kenntnis.

TOP 11 Information von der §64 AG Frucht- und Gemüsesäfte

Seit September 2021 gibt es eine §64-Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) für Frucht- und Gemüsesäfte. Ihre Aufgabe ist das Standardisieren und Validieren von Untersuchungsverfahren zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung (ASU) und das Aktualisieren dieser Sammlung.

Die Mitglieder nehmen den Bericht zur Kenntnis und diskutieren die Möglichkeit von Zusammenarbeiten der §64-Arbeitsgruppe mit anderen Organisationen wie der Internationalen Fruchtsaftunion (IFU) und der OIV.

⁴ Art. 101 der VO (EG) 2017/625, Verordnung über amtliche Kontrollen in der Fassung vom 15. März 2017

Namentlich gekennzeichnete Beiträge der Kommissionmitglieder geben die Meinung des jeweiligen Autors und nicht die Meinung des Bundesinstituts für Risikobewertung wieder.

TOP 12 Sonstiges, Termin für die nächste Sitzung

Der Vorsitzende Herr Brzezina bedankt sich bei allen Mitgliedern für ihre Teilnahme und schließt die heutige Sitzung. Die nächste Sitzung der Kommission wird voraussichtlich im Juni 2023 in Berlin stattfinden.